

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 25.

Sonnabend den 25. Januar.

1862.

Holz=Auction.

Auf dem Gehau des **Connewitzer** Reviers an der Pegauer Straße sollen **Mittwoch den 29. Januar d. J.** von **9 Uhr** Vormittags an gegen eine Anzahlung von 10 Ngr. für jeden Haufen und unter den übrigen an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen **350 Lang-** und **Abraumhaufen** an die Meistbietenden verkauft werden.
Leipzig den 22. Januar 1862. **Des Rathes Forst-Deputation.**

Holz=Auction.

Auf dem Gehau des **Connewitzer** Reviers an der Pegauer Straße sollen **Freitag den 31. Januar d. J.** und zwar **Vormittags von 9 Uhr an an Kusflößen** 60 eichene, 46 buchene, 9 ahorne, 26 rüsterne, 31 ellerne, 1 aspener und 5 lindene, so wie 1 Klastern eichene **Nusscheit**, 2¹/₂ Schock **birkenne Schirrstangen**, ³/₄ Schock **rüsterne dergl.** und 14³/₄ Schock **Seebäume**; und **Nachmittags von 2 Uhr an** 27 Klastern buchenes, 90 Klastern eichenes, 14 Klastern rüsternes, 34 Klastern ellernes, 2 Klastern lindenes und 3¹/₂ Klastern ahornes **Scheitholz**, so wie 12 Klastern eichene, buchene und rüsterne **Zacken** gegen verhältnismäßige Anzahlung und unter den übrigen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden.
Leipzig am 22. Januar 1862. **Des Rathes Forst-Deputation.**

Das Gesetz, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Proceßverfahrens betr.,

vom 30. December 1861.

Gern möchten wir unsern Neujahrsgruß einer neuen Civilproceßordnung entgegenbringen. Allein da sie nun einmal noch nicht zu Stande gekommen ist, so begrüßen wir wenigstens mit Freude das so eben erschienene, nächsten 1. März in Kraft tretende Gesetz, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend, vom 30. vor. Monats, welches einstweilen dem Mangel einer Allen verständlichen, Allen zugänglichen, dem Zeitbedürfnisse entsprechenden Proceßordnung abhelfen soll, und allerdings geeignet ist, das in vielen Beziehungen so schwerfällige Proceßverfahren nicht allein, woran namentlich die klagende Partei ein Interesse hat, abzukürzen und zu vereinfachen, sondern auch, was für beide Theile ersprießlich ist, minder kostspielig zu machen. Mit diesem Gesetze wird sich Jedermann befreunden, welcher durch eignes Studium desselben oder durch das Lesen nachstehender Zeilen sich mit dessen Inhalte bekannt zu machen bestrebt ist.

1) Was im Nachbarlande Preußen längst besteht, ist nun durch §. 1 dieses Gesetzes sanctionirt. Während seit dem Gesetze vom 16. Mai 1839 das sogen. bagatellmäßige Proceßverfahren sich nur auf geringfügige Ansprüche von höchstens 20 Thlr. belief, ist nunmehr die maßgebende Summe von 20 Thlr. auf den Betrag von 50 Thlr. erhöht worden. Die Gerichte sollen sogar den Parteien keine Gerichtsgebühren, sondern nur den etwaigen baaren Verlag und die Botenlöhne nebst Bestellgebühren in Ansatz bringen, wenn sogleich im ersten Termin eine Vereinbarung zu Stande kommt (§. 2.) Nach der Bestimmung in §§. 7 u. 10 des Gesetzes vom 16. Mai 1839 hatte in Bagatellsachen ein Anspruch auf Ersatz von Kosten wegen der Zuziehung eines Rechtsbeistandes oder wegen des Erscheinens durch einen Advocaten nicht Statt, auch sollte eine Partei einem Sachwalter für eine in ihrem Namen gefertigte Schrift nur dann, wenn sie ihn hierzu ausdrücklich beauftragt gehabt, Gebühren und Auslagen zu entrichten verpflichtet sein. Diese Bestimmung ist nun (§. 5) aufgehoben, und es richtet sich auch in allen Bagatellsachen die Verpflichtung einer Partei zur Honorirung ihres Sachwalters, so wie die Verpflichtung zur Erstattung von Proceßkosten an die Gegenpartei nach den im Allgemeinen dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften. — Der Advocat darf in solchen Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche, deren Gegenstand den Betrag oder Werth von 20 Thlr. nicht übersteigt, für seine sämtlichen Bemühungen bis zur Bescheiderteilung, einschließlich der von ihm eingereichten Schrift, ein Mehreres nicht als 20 Ngr., für seine Bemühungen nach diesem Zeitpunkte aber, desgl. für seine Bemühungen in Bagatellsachen zwischen 20 und 50 Thlr. die Hälfte

der bei wichtigen Rechtsfachen geordneten niedrigsten Gebührensätze verlangen.

2) Unter einer geringfügigen Rechtsfache verstand man nach bisherigem sächs. Rechte diejenige, deren Gegenstand schätzbar war und wenn derselbe in einer Geldforderung oder in anderen beweglichen oder unbeweglichen körperlichen Sachen bestand, den Werth von 50 Thlr. nicht überstieg; betraf aber der Proceß unkörperliche Sachen, als Servituten, dergl. Lasten, regelmäßig wiederkehrende, für immer fortdauernde Leistungen oder andere Gerechtigkeiten, so wurde derselbe dann in der Form einer geringfügigen Sache verhandelt, wenn dieselbe geschätzt werden konnten und die regelmäßigen jährlichen Nutzungen oder deren Schätzung den Betrag von 2 Thlr. nicht überstiegen. Die vorstehends zu 1 gebachten Bestimmungen haben nun die Nothwendigkeit einer Erhöhung dieser Beträge herbeigeführt; statt eines Betrags von 50 Thlr. gilt nunmehr ein solcher von 100 Thlr. und statt einer jährlichen Leistung von 2 Thlr. eine solche von 4 Thlr. (§. 3). Stempelimpost und Gerichtsgebühren bleiben dieselben, wie seither in geringfügigen Rechtsfachen (§. 7); der Advocat darf aber in Sachen, welche bis jetzt den wichtigen beigezählt wurden (über 50 Thlr. bezüglich über 2 Thlr. jährliche Leistung) die für wichtige Rechtsfachen bereits geordneten Gebührensätze verlangen.

3) Ein großer Fortschritt in Betreff der Abkürzung der größern Rechtsfachen ist dadurch geschehen, daß künftighin in Fällen, wo bei Ladungen oder bei Nothfristen die Beobachtung der sächs. Frist (6 Wochen 3 Tage) vorgeschrieben war, an deren Stelle ein Zeitraum von nur 3 Wochen treten soll. Zur Abnahme eines zuerlassenen Eides können die Parteien mit Einräumung einer bloß 14tägigen Frist geladen werden (§. 9). Die Frist zu Publication eines Urtheils soll künftig nur 3—8 Tage umfassen (§. 10). Die punctweise Klagebeantwortung, welche an sich schon in der Regel die Zuziehung eines Sachwalters in größern Rechtsfachen nothwendig machte, wird künftig nicht mehr erfordert: es genügt, wenn sich der Beklagte selbst deutlich und bestimmt darüber zu den Acten ausspricht, wie weit er die zur Begründung der Klage angegebenen Thatsachen zugestehet oder läugnet (§. 11). Das schriftliche Verfahren, welches zeither oft monatelang und zwar in abgewechselten Sätzen bis zur Quadruplik ausgedehnt wurde, beschränkt sich künftig auf drei Schriftsätze; während der Exceptions- und Einlassungsatz innerhalb der gewöhnlichen 6tägigen Frist, vom Termintage an gerechnet, bei Vermeidung der gesetzlichen Rechtsnachtheile eingehen muß, hat der Kläger innerhalb viertägiger, von Zufertigung des Einlassungsatzes zu berechnender Frist und dann der Beklagte binnen einer gleichen Frist (Replik und Duplik) bei Verlust dieser Satzschriften zu antworten (§. 12). Seither brauchte der Kläger auf den Eidesantrag über Exceptionen in größern Rechtsfachen sich nicht zu erklären; es wurde dann auf Beweis der Aussprüche er-